

Allgemeine Geschäftsbedingungen der univativ GmbH – Personalvermittlung

1. Allgemeines, Geltungsbereich

(a) Alle Leistungen, Angebote und Verträge der univativ GmbH (nachfolgend „univativ“) im Rahmen der Personalvermittlung (kurz PERM) erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die univativ mit seinen Vertragspartnern (nachfolgend „Auftraggeber“ und jeweils wechselseitig „Partei“ genannt) zum Zwecke der Personalvermittlung schließt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Angebote und Verträge an den Auftraggeber, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.

(b) Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn univativ ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn univativ auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener.

(c) Abweichende Vereinbarungen zu Vorstehendem und Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen und sowohl von univativ als auch seitens des Auftraggebers gegengezeichnet sind. Dies gilt auch für die Änderung dieser Abrede.

2. Vertragsgegenstand – Pflichten der Parteien

(a) univativ übernimmt im Rahmen der Personalvermittlung für den Auftraggeber die Suche nach einer/m MitarbeiterIn (nachfolgend „Bewerber“), sowie die Vermittlung desjenigen für die gesuchte Vakanz. Der Auftraggeber ist verpflichtet, univativ sämtliche Unterlagen, die univativ zum Zwecke der Personalbeschaffung benötigt, auf Anforderung zur Verfügung zu stellen, insbesondere Stellenbeschreibung sowie Anforderungsprofile.

(b) Die Bewerbersuche umfasst Recherchen im eigenen Datenbestand von univativ, in den Stellenanzeigen einschlägiger Zeitschriften, im Internet und bei den jeweiligen Arbeitssamtern. Univativ ist berechtigt, die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Daten im Internet zur Bewerbersuche zu platzieren. univativ übernimmt die Vorauswahl der Bewerber durch die Prüfung der eingegangenen Bewerbungen, durch ein oder mehrere Interviews und – soweit möglich – durch die Einholung von Referenzen. Auf Wunsch des Auftraggebers wird univativ einen Zwischenbericht zu den bisher vorliegenden Bewerbungen erteilen.

(c) Optional erfolgt die Bewerbersuche ohne Nennung des Firmennamens, der Marke, der Darstellung des Firmenlogos oder sonstiger Merkmale, die geeignet sind, Rückschlüsse auf die Identität des Auftraggebers zuzulassen. Dies gilt jedoch nur solange, bis univativ auf Geheiß des Auftraggebers angehalten ist, Vorstellungstermine gem. 2 (d) abzustimmen.

(d) univativ bereitet den Vorstellungstermin zwischen dem Auftraggeber und den geeigneten Bewerbern dadurch vor, dass der Auftraggeber über die erforderlichen Bewerbungsunterlagen in Kenntnis gesetzt wird und die Vorstellungstermine mit den Beteiligten abgestimmt werden. Dabei werden mögliche Besonderheiten des Auftraggebers im Bewerbungsverfahren (z.B. Assessment-Center) berücksichtigt. Potenzielle Absagen an Bewerber erfolgen seitens univativ.

(e) univativ schuldet keine Rechtsberatung. Insbesondere nimmt univativ keinen Einfluss auf die rechtliche Ausgestaltung von Arbeitsverträgen zwischen Bewerber und Auftraggeber.

3. Vergütung/Zahlung/Fälligkeit

(a) Das Vermittlungshonorar beträgt 35% des Jahresbruttozielgehalts des Bewerbers im Falle einer erfolgreichen Vermittlung durch univativ.

Als Jahresbruttozielgehalt gilt das zu erwartende Bruttojahresentgelt inklusive Weihnachts- und/ oder Urlaubsgeld sowie sonstigen Zulagen, Zuschlägen, Sonderzahlungen und variablen Vergütungsbestandteilen. Bei variablen Vergütungsbestandteilen wird eine Zielerreichung von 100% unterstellt. Der Auftraggeber legt univativ eine Kopie des unterschriebenen Arbeitsvertrages/ Dienstvertrages vor.

(b) Im Falle einer erfolgreichen Vermittlung eines zum Zeitpunkt der Vermittlung an einer staatlich anerkannten

ten Hochschule oder Universität immatrikulierten Bewerbers (Student) beträgt das Vermittlungshonorar, abweichend von 2. (a), pauschal 8.000,00 EUR netto, soweit der Bewerber eine studentische Tätigkeit (u.a. als Werkstudent/ Praktikant) beim Auftraggeber ausübt.

(c) Das Honorar wird fällig mit Abschluss des Arbeitsvertrages/ Dienstvertrages zwischen dem Auftraggeber und dem Bewerber oder bei Arbeitsantritt, falls der schriftliche Vertrag erst danach geschlossen wird. Rechnungen sind bei Erhalt sofort fällig und ohne Abzug zu begleichen. Das Honorar versteht sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

(d) Die vorstehenden Absätze gelten auch dann, sofern ein Arbeitsverhältnis/ Dienstverhältnis mit dem Auftraggeber oder mit einem dem Auftraggeber verbundenen Unternehmen gem. §§ 15 ff. AktG innerhalb von 12 Monaten nach der letzten erbrachten Vermittlungsleistung im Sinne von 2. geschlossen wird. Gleiches gilt im Falle einer direkten oder indirekten Vermittlung (z.B. durch Weitergabe von Kontaktdaten) an einen Dritten. In diesen Fällen wird die Ursächlichkeit der Tätigkeit von univativ für das Zustandekommen des Vertragsverhältnisses vermutet. Die Weitergabe an Dritte bedarf der vorherigen ausdrücklichen Zustimmung durch univativ.

4. Geheimhaltung/Vertraulichkeit

(a) Die Parteien verpflichten sich, alle ihnen bei der Vertragsdurchführung von der jeweils anderen Partei eingehenden oder bekanntwerdenden Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse oder als vertraulich bezeichnete Informationen geheim zu halten. Die Informationen und Unterlagen dürfen an der Vertragsdurchführung nicht beteiligten Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

(b) Nicht von der Geheimhaltungspflicht umfasst sind Informationen und Unterlagen, die zum Zeitpunkt der Offenlegung allgemein bekannt und zugänglich oder dem empfangenden Vertragspartner zum Zeitpunkt der Offenlegung bereits bekannt waren oder ihm später von Dritten berechtigterweise zugänglich gemacht worden sind.

(c) Die Verpflichtung nach 4. (a) gilt gegenüber jedem Dritten, soweit eine Mitteilung nicht im Interesse der jeweiligen Partei erforderlich oder geboten ist. Die Pflicht zur Verschwiegenheit erstreckt sich im rechtlich zulässigen Maß auch auf die Zeit nach der Beendigung einer vertraglichen Zusammenarbeit.

5. Haftung/Gewährleistung

(a) Im Rahmen der Personalvermittlung sichert univativ keine Garantie oder Gewährleistung für eine erfolgreiche Vermittlung innerhalb der Vertragslaufzeit zu. univativ übernimmt außerdem keine Haftung für Qualität und Güte der Arbeitsleistung des vermittelten Bewerbers. Eine Überprüfung der von den Bewerbern gemachten Angaben obliegt allein dem Auftraggeber. Univativ übernimmt keinerlei Haftung für von den Bewerbern erklärten persönlichen Eigenschaften und Qualifikationen. Weiterhin werden Bewerbungsunterlagen nicht auf Echtheit überprüft und verifiziert.

(b) Für Vermögensschäden aus Vermittlungstätigkeit haftet univativ nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt nicht für die gesetzliche Haftung aus unerlaubten Handlungen gem. §§ 823 BGB ff.

6. Datenschutz

(a) Die Parteien arbeiten zum Zwecke der Personalvermittlung zusammen. Die zu diesem Zweck verarbeiteten Daten umfassen insbesondere die Stammdaten und Qualifikation des zu vermittelnden Bewerbers sowie weitere für die Vertragsdurchführung erforderliche oder freiwillig angegebene Daten der betroffenen Personen.

(b) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen konkretisieren die gemeinsame datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit, insbesondere die Wahrung der Datenschutzrechte der Betroffenen bzw. des Bewerbers und die Erfüllung der datenschutzrechtlichen Informationspflichten.

(c) univativ ist für die Rechtmäßigkeit der Erhebung aller personenbezogenen Daten verantwortlich, die ihrerseits erhoben werden. Univativ ist verpflichtet,

den Betroffenen bzw. dem Bewerber diesbezüglich die gem. Art. 13 DSGVO verpflichtenden Informationen zukommen zu lassen.

(d) Der Auftraggeber ist für die Rechtmäßigkeit der Erhebung aller personenbezogenen Daten verantwortlich, die von ihm erhoben werden. Es ist verpflichtet, den Betroffenen bzw. dem Bewerber diesbezüglich die gem. Art. 13 und 14 DSGVO verpflichtenden Informationen zukommen zu lassen.

(e) Die Verantwortlichkeit erstreckt sich auch auf die datenschutzrechtliche Zulässigkeit der Speicherung und Nutzung von personenbezogenen Daten.

(f) Für den Fall, dass eine betroffene Person Rechte auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung von personenbezogenen Daten oder auf Auskunft über die gespeicherten personenbezogenen Daten geltend macht, ist diejenige Partei für die Erfüllung der Ansprüche der betroffenen Personen verantwortlich, gegenüber welcher die Geltendmachung der Rechte erfolgt.

(g) Wenn Betroffenenrechte geltend gemacht werden, werden sich die Parteien wechselseitig unterstützen, soweit dies zur Wahrung der Betroffenenrechte erforderlich oder zweckmäßig ist.

(h) Beide Parteien sind verpflichtet, sich gegenseitig unverzüglich zu benachrichtigen, wenn eine betroffene Person die vorgenannten Rechte geltend macht, soweit sich nicht ausschließen lässt, dass die Unterstützung der anderen Partei erforderlich wird.

(i) Diese Verschwiegenheitsverpflichtung wirkt auch nach Beendigung der Personalvermittlung fort. Der Auftraggeber verpflichtet sich, bei einer nicht erfolgreichen Vermittlung die ihm bekannt gewordenen Informationen und Daten umgehend zu löschen, soweit keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen. Von univativ erhaltene Datenträger sind zurückzugeben oder zu vernichten. univativ verpflichtet sich ebenso nach erfolgreicher Vermittlung, die bekannt gewordenen Informationen und Daten umgehend zu löschen, soweit keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen.

7. Allgemeine Bestimmungen

(a) Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Auftraggebers oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten und rechtskräftig festgestellt sind oder sich aus demselben Auftrag ergeben, unter dem die betreffende Leistung erfolgt ist.

(b) Soweit der Vertrag oder diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.

(c) Wenn der Auftraggeber Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, wird als ausschließlicher Gerichtsstand Darmstadt vereinbart.